



Tauraer Heimatblatt

Amtliches Mitteilungsblatt für die Gemeinde Taura mit dem „Burgstädter Anzeiger“

RIEDEL
Verlag & Druck KG

AMTSBLATT • INFORMATIONEN • ANZEIGEN

Nr. 27/2016



JULI 2016

Neue Öffnungszeiten der Gemeindebibliothek ab 1. Juli 2016 in Köthensdorf

Standort Johann-Esche-Grundschule Köthensdorf:

in den geraden Kalenderwochen jeweils

mittwochs von 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Standort Bürgerhaus Taura:

in den ungeraden Kalenderwochen jeweils

mittwochs von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

WIR GRATULIEREN

- am 09.07. zum 75. Geburtstag Frau Christine Gansel



Wir gratulieren allen Jubilaren recht herzlich und wünschen Gesundheit, Glück und alles Gute.

Herzlichen Glückwunsch zur Geburt von

Lilith Meinig,
geboren am 14.06.2016.



Die Gemeinde gratuliert den Eltern Frau Franziska Meinig und Herrn Marcel Bretschneider und wünscht der Familie Gesundheit, alles Gute und viel Freude.

Ausfall der Sprechzeiten des Bürgermeisters

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

am 07.07. und 14.07.2016 finden keine Sprechstunden statt. Ab Donnerstag, dem 21.07.2016, stehe ich Ihnen wieder in der Zeit von 14:00 bis 18:00 Uhr zur Verfügung. Sie haben die Möglichkeit, Voranmeldungen dazu während der Geschäftszeiten persönlich im Sekretariat der Gemeindeverwaltung, telefonisch unter 03724/13 16 10 oder per Email über sekretariat@gemeinde-taura.de zu vereinbaren.

Robert Haslinger, Bürgermeister

Bekanntmachungen

Bekanntmachung der vom Gemeinderat in seiner Sitzung am 27.06.2016 gefassten Beschlüsse**Beschluss-Nr.: 13/2016**

Der Gemeinderat der Gemeinde Taura beschließt die Neufassung der Elternbeitragssatzung der Gemeinde Taura. Die Satzung tritt am 01.08.2016 in Kraft.

Beschluss-Nr.: 14/2016

Der Gemeinderat der Gemeinde Taura beschließt die Beförderung von Hortkindern der Kindertageseinrichtung „Rasselbande“ für das Schuljahr 2016/2017. Der Bürgermeister wird berechtigt, den Auftrag nach Prüfung eines Angebotsvergleiches an den wirtschaftlichsten Bieter zu vergeben.

Beschluss-Nr.: 15/2016

Der Gemeinderat beschließt, nach fruchtlosem Ablauf der dem Vorhabenträger zum Vorhaben „Wohnpark Taurastein“ gesetzten letzten Frist für die Fertigstellung eines ersten nutzungsfähigen Bauabschnittes bis zum 31.07.2016 vom Durchführungsvertrag vom 06.03.2006 zwischen der Gemeinde Taura und dem Vorhabenträger, der Kristall Bau- und Beteiligungs AG, zum Vorhaben „Wohnpark am Taurastein“ und Erschließung der Grundstücke im Vertragsgebiet zurückzutreten. Die Satzung der Gemeinde Taura zum Bebauungsplan „Wohnpark am Taurastein“ ist aufzuheben.

Beschluss-Nr.: 16/2016

Der Gemeinderat der Gemeinde Taura stimmt dem Vergleichsvorschlag des Oberlandesgerichts Dresden zur Zahlung von 30.000 Euro durch die Volkssolidarität Kreisverband Glauchau/ Hohenstein-Ernstthal e. V. an die Gemeinde Taura zu.

Amtliche Mitteilung

Erweiterte Öffnungszeiten des Einwohnermeldeamtes Burgstädt im III. Quartal 2016

Liebe Bürgerinnen und Bürger,
das Einwohnermeldeamt Burgstädt öffnet an nachfolgend genannten Sonnabenden jeweils von 09:00 - 11:30 Uhr:

- **Sonnabend, 16.07.2016**
- **Sonnabend, 20.08.2016**
- **Sonnabend, 17.09.2016**

Damit soll vorrangig auswärtig tätigen Bürgern sowie Pendlern die Möglichkeit gegeben werden, rechtzeitig einen neuen Personalausweis oder Reisepass zu beantragen.

Bitte halten Sie bei Neubeantragung bereit:

- das vorhandene Dokument (Personalausweis oder Reisepass)
- pro Dokument ein Biometrie-Foto
- bei minderjährigen Kindern die Zustimmung der erziehungsberechtigten Elternteile, zum Abgleich des Fotos muss das Kind mitgebracht werden
- Geburts- oder Eheurkunde.

Die Entrichtung der Gebühren erfolgt bei Antragstellung. Achtung - bei Sonnabendöffnung keine EC-Kartenzahlung möglich. Weiterhin erledigen wir für Sie

An- und Ummeldungen, Beantragung von Führungszeugnissen oder Ausstellungen von Melde- bzw. Aufenthaltbescheinigungen.
Unsere allgemeinen Öffnungszeiten:

Montag	9 - 12 Uhr
Dienstag	9 - 12 Uhr und 13 - 16 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	9 - 12 Uhr und 13 - 18 Uhr
Freitag	9 - 12 Uhr
sowie jeden 3. Sonnabend im Monat	9 - 11.30 Uhr

Ihr Einwohnermeldeamt

2

Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege in der Gemeinde Taura

(Elternbeitragssatzung)

vom 28. Juni 2016

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächs-GemO), der §§ 2 und 9 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (Sächs-KAG) sowie des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Taura in seiner Sitzung am 27. Juni 2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Personensorgeberechtigte, deren Kinder in Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Taura, in Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft oder in Kindertagespflege im Gebiet der Gemeinde Taura im Sinne von § 1 Abs. 2 - 4 SächsKitaG betreut werden.

§ 2 Betreuungszeiten

- (1) Die Gemeinde Taura legt unter Beachtung des im SächsKitaG formulierten Bildungs- und Erziehungsauftrages die Regelbetreuungszeit wie folgt fest:

Kinderkrippe :	4,5 Stunden, 6 Stunden und 9 Stunden
Kindergarten:	4,5 Stunden, 6 Stunden und 9 Stunden
Hort:	5 Stunden und 6 Stunden
- (2) Die maximalen Betreuungszeiten betragen 9 Stunden für Kinderkrippe und Kindergarten und 6 Stunden für den Hort.
- (3) Betreuungszeiten, die über die genannten maximalen Betreuungszeiten hinausgehen, sind nach Absprache mit dem freien Träger in Einzelfällen möglich und werden gemäß § 5 Abs. 7 dieser Satzung berechnet.

§ 3 Pflicht zur Zahlung des Elternbeitrages, weitere Entgelte

- (1) In Abstimmung mit den jeweiligen Trägern der Kindertageseinrichtungen und dem örtlichen Träger der Jugendhilfe setzt die Gemeinde Taura die Elternbeiträge für die Kindertageseinrichtungen in Taura mit dieser Satzung fest.
- (2) Die Pflicht zur Zahlung der Elternbeiträge entsteht bei der Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung mit dem Beginn des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Sie endet mit dem Ende des Monats, in dem das Kind letztmalig die Kindertageseinrichtung besucht bzw. zum Ende der Kündigungsfrist.
- (3) Beim Wechsel des Betreuungsangebotes (Krippe-Kindergarten) wird der geringere Elternbeitrag jeweils im Folgemonat des Geburtstages des Kindes fällig.
- (4) Wechselt ein Kind im Monat des Schulbeginns von einem Kindergarten in einen Hort so wird der Elternbeitrag tag genau festgelegt. Für die Ermittlung der Höhe des Elternbeitrages wird für jeden Tag des Betreuungsverhältnisses 1/21 des jeweiligen monatlichen Elternbeitrages zugrunde gelegt.
- (5) Die Pflicht zur Zahlung weiterer Entgelte bzw. Elternbeiträge gemäß dieser Satzung entsteht mit der Inanspruchnahme der Betreuung.
- (6) Die Eingewöhnungszeit wird beim erstmaligen Besuch einer Kinderkrippe oder eines Kindergartens beitragsfrei für die Dauer bis zu einem Monat bei einer Höchstbetreuungszeit von 4,5 h täglich gewährt. Grundlage bildet das Eingewöhnungskonzept der Kindertageseinrichtung.
- (7) Krankheit, Kur und Urlaub des betreuten Kindes führen bei laufenden Betreuungsverträgen nicht zu einer Minderung bzw. einem Wegfall des Elternbeitrages. Gleiches gilt für vorübergehende Betriebsferien und die zeitweise Schließung der Kindertageseinrichtung, welche die Dauer von einem Monat nicht überschreiten.
- (8) Bei Abwesenheit eines Kindes von über einem Monat aufgrund eines Kuraufenthaltes bzw. schwerer Krankheit kann auf Antrag eine Aussetzung des Beitrages erfolgen. Ein Schreiben des behandelnden Arztes zur Bestätigung des beantragten Zeitraumes ist vorzulegen.

§ 4 Abgabenschuldner

Schuldner des Elternbeitrages und der weiteren Entgelte sind die Personensorgeberechtigten. Bei einer Mehrheit von Personensorgeberechtigten haften diese als Gesamtschuldner.

§ 5 Höhe der Elternbeiträge und weiteren Entgelte

- (1) Berechnungsgrundlage für die Elternbeiträge sind die zuletzt bekannt gemachten durchschnittlichen Betriebskosten eines Platzes je Einrichtungsart, ohne die Aufwendungen für Abschreibungen, Zinsen und Miete.
- (2) Berechnungsgrundlage für die weiteren Entgelte sind bei der Inanspruchnahme zusätzlicher Betreuungszeiten innerhalb der Öffnungszeiten der Einrichtung die zuletzt bekannt gemachten Betriebskosten, im Übrigen die tatsächlich entstehenden Aufwendungen.
- (3) Der Elternbeitrag beträgt
 1. bei der Betreuung als Kinderkrippenkind gemäß § 1 Abs. 2 SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich 9 Stunden 165,00 Euro pro Monat,
 2. bei der Betreuung als Kindergartenkind gemäß § 1 Abs. 3 SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich 9 Stunden 100,00 Euro pro Monat,
 3. bei der Betreuung als Hortkind gemäß § 1 Abs. 4 SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich 6 Stunden 65,00 Euro pro Monat.
 Bei der Kindertagespflege wird ein Elternbeitrag erhoben für Kinder:
 - bis zum 3. Lebensjahr nach Ziffer 1 und
 - ab Vollendung des 3. Lebensjahres nach Ziffer 2
- (4) Wird im Betreuungsvertrag eine kürzere als die in Abs. 3 genannte Betreuungsdauer vereinbart, berechnet sich der Elternbeitrag anteilig im Verhältnis der vereinbarten Betreuungszeit zur Betreuungszeit nach Abs. 3.
- (5) Für Eltern mit mehreren Kindern, die gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung besuchen oder in Kindertagespflege betreut werden, ermäßigt sich der nach Abs. 3 und 4 gebildete Elternbeitrag wie folgt:

für das 1. Kind	keine Ermäßigung
für das 2. Kind	Ermäßigung 40 %
für das 3. Kind	Ermäßigung 80 %
ab dem 4. Kind	Ermäßigung 100 %
- (6) Für Alleinerziehende ermäßigt sich der nach Absatz 3 und 4 ermittelte Elternbeitrag wie folgt:

für das 1. Kind	Ermäßigung 10 %
für das 2. Kind	Ermäßigung 50 %
für das 3. Kind	Ermäßigung 90 %
ab dem 4. Kind	Ermäßigung 100 %
- (7) Wird die vertraglich vereinbarte Betreuungsdauer innerhalb der **Öffnungszeit der Einrichtung** überschritten, werden weitere Entgelte nach folgenden Maßgaben erhoben:
 1. für die Betreuung als Kinderkrippenkind für jede weitere Stunde ein weiteres Entgelt von 4,00 Euro
 2. für die Betreuung als Kindergartenkind für jede weitere Stunde ein weiteres Entgelt von 2,00 Euro
 3. für die Betreuung als Hortkind vorbehaltlich Nummer 4 für jede weitere Stunde ein weiteres Entgelt von 2,00 Euro
 4. Sonderregelung in Ferienzeiten: es wird generell eine 8 h - Betreuung angeboten. Damit entsteht ein zusätzlicher Beitrag:
 - bei angemeldeter 5 h - Betreuung: 5,00 Euro pro Ferienwoche
 - bei angemeldeter 6 h - Betreuung: 3,00 Euro pro Ferienwoche
- (8) Für Gastkinder werden folgende weitere Entgelte pro Tag erhoben:

Krippenkinder	20 Euro bei 9 h - Betreuungszeit
Kindergartenkinder	10 Euro bei 9 h - Betreuungszeit
Hortkinder	5 Euro bis 6 h - Betreuungszeit

 Gastkinder sind Kinder, die in Ausnahmefällen für eine tageweise Betreuung einen Gastplatz in Kindertageseinrichtungen in Anspruch nehmen, wenn in der Einrichtung freie Plätze bestehen und dadurch kein zusätzlicher Personalbedarf im Sinne von § 12 Abs. 2 SächsKitaG entsteht. Wird für Kinder im Kinderkrippen- bzw. Kindergartenbereich die Gastkindbetreuung nur als 4,5- oder 6 h - Betreuung in Anspruch genommen, reduzieren sich die Beiträge anteilig. Auch Kinder, die Freizeitangebote des Hortes nutzen wollen, sind Gastkinder. Der Gastkindplatz berechtigt zur Inanspruchnahme von bis zu 10 Tagen im Monat.
- (9) Für Kinder, die nach Ablauf der Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung noch nicht abgeholt worden sind, wird ein weiteres Entgelt von 10,00 Euro erhoben.
Erfolgt die Abholung innerhalb eines Monats mehr als fünf Mal nach Ablauf der Öffnungszeiten liegt ein wichtiger Kündigungsgrund vor.

§ 6 Festsetzung, Fälligkeit und Entrichtung der Elternbeiträge und weiteren Entgelte

- (1) Die Höhe des Elternbeitrages und der weiteren Entgelte werden nach den Bestimmungen des § 15 SächsKitaG in Verbindung mit der Satzung der Gemeinde Taura vom jeweiligen Träger erhoben.
- (2) Die Fälligkeit des Elternbeitrages sowie weiterer Entgelte für Kinder in Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Taura erfolgt nach den im Betreuungsvertrag mit dem freien Träger vereinbarten Zahlungsmodalitäten.

§ 7 Verpflegungskostensersatz

- (1) In den Kindertageseinrichtungen wird eine Verpflegung angeboten, bei deren Inanspruchnahme ein Verpflegungskostensersatz zu entrichten ist. Mit der Zahlung des Elternbeitrages wird nicht der Verpflegungskostensersatz abgegolten.
- (2) Die Inanspruchnahme der Verpflegung wird durch einen gesonderten privatrechtlichen Vertrag gegenüber den Personensorgeberechtigten geregelt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2016 in Kraft.

Taura, den 28.06.2016


Haslinger, Bürgermeister



Monatliche Elternbeiträge für Kinder bis 3 Jahre

Betreuungszeit 9 Stunden	Familien	Alleinerziehende
1. Kind	165,00 Euro	148,50 Euro
2. Kind	99,00 Euro	82,50 Euro
3. Kind	33,00 Euro	16,50 Euro
Betreuungszeit 6 Stunden	Familien	Alleinerziehende
1. Kind	110,00 Euro	99,00 Euro
2. Kind	66,00 Euro	55,00 Euro
3. Kind	22,00 Euro	11,00 Euro
Betreuungszeit 4,5 Stunden	Familien	Alleinerziehende
1. Kind	82,50 Euro	74,25 Euro
2. Kind	49,50 Euro	41,25 Euro
3. Kind	16,50 Euro	8,25 Euro

Monatliche Elternbeiträge für Kinder vom 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt

Betreuungszeit 9 Stunden	Familien	Alleinerziehende
1. Kind	100,00 Euro	90,00 Euro
2. Kind	60,00 Euro	50,00 Euro
3. Kind	20,00 Euro	10,00 Euro
Betreuungszeit 6 Stunden	Familien	Alleinerziehende
1. Kind	66,67 Euro	60,00 Euro
2. Kind	40,00 Euro	33,33 Euro
3. Kind	13,33 Euro	6,67 Euro
Betreuungszeit 4,5 Stunden	Familien	Alleinerziehende
1. Kind	50,00 Euro	45,00 Euro
2. Kind	30,00 Euro	25,00 Euro
3. Kind	10,00 Euro	5,00 Euro

Monatliche Elternbeiträge für Kinder der 1. bis 4. Klasse, die einen Hort besuchen

Betreuungszeit 6 Stunden	Familien	Alleinerziehende
1. Kind	65,00 Euro	58,50 Euro
2. Kind	39,00 Euro	32,50 Euro
3. Kind	13,00 Euro	6,50 Euro
Betreuungszeit 5 Stunden	Familien	Alleinerziehende
1. Kind	54,17 Euro	48,75 Euro
2. Kind	32,50 Euro	27,08 Euro
3. Kind	10,83 Euro	5,42 Euro

Elternbeitragsatz pro Tag bei einer tag genauen Abrechnung ausgehend von 21 Werktagen

Monatliche Elternbeiträge für Kinder bis 3 Jahre

Betreuungszeit 9 Stunden	Familien	Alleinerziehende
1. Kind	7,86 Euro	7,07 Euro
2. Kind	4,71 Euro	3,93 Euro
3. Kind	1,57 Euro	0,79 Euro
Betreuungszeit 6 Stunden	Familien	Alleinerziehende
1. Kind	5,24 Euro	4,71 Euro
2. Kind	3,14 Euro	2,62 Euro
3. Kind	1,05 Euro	0,52 Euro
Betreuungszeit 4,5 Stunden	Familien	Alleinerziehende
1. Kind	3,93 Euro	3,54 Euro
2. Kind	2,36 Euro	1,96 Euro
3. Kind	0,79 Euro	0,39 Euro

Monatliche Elternbeiträge für Kinder vom 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt

Betreuungszeit 9 Stunden	Familien	Alleinerziehende
1. Kind	4,76 Euro	4,29 Euro
2. Kind	2,86 Euro	2,38 Euro
3. Kind	0,95 Euro	0,48 Euro
Betreuungszeit 6 Stunden	Familien	Alleinerziehende
1. Kind	3,17 Euro	2,86 Euro
2. Kind	1,90 Euro	1,59 Euro
3. Kind	0,63 Euro	0,32 Euro
Betreuungszeit 4,5 Stunden	Familien	Alleinerziehende
1. Kind	2,38 Euro	2,14 Euro
2. Kind	1,43 Euro	1,19 Euro
3. Kind	0,48 Euro	0,24 Euro

Monatliche Elternbeiträge für Kinder der 1. bis 4. Klasse, die einen Hort besuchen

Betreuungszeit 6 Stunden	Familien	Alleinerziehende
1. Kind	3,10 Euro	2,79 Euro
2. Kind	1,86 Euro	1,55 Euro
3. Kind	0,62 Euro	0,31 Euro
Betreuungszeit 5 Stunden	Familien	Alleinerziehende
1. Kind	2,58 Euro	2,32 Euro
2. Kind	1,55 Euro	1,29 Euro
3. Kind	0,52 Euro	0,26 Euro

Anzeige(n)

Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349):

Gemäß § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b. die Verletzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

IMPRESSUM

Herausgeber: – für den amtlichen Teil: Gemeinde Taura, 09249 Taura, Köthensdorfer Straße 1, Tel.: (03724) 131610; Fax: 131619, **ehrenamtlicher Bürgermeister: Robert Haslinger** • E-Mail: sekretariat@gemeinde-taura.de, http://www.gemeinde-taura.de • Bankverb.: Sparkasse Mittelsachsen, IBAN: DE03 8705 2000 3541 0000 81 • BIC: WELADED1FGX • Entwurf der Zeichnung: Frau Annelore Härtig; Geschäftszeiten: Montag 09:00 - 12:00 Uhr • Dienstag 13:00 - 18:00 Uhr • Mittwoch geschlossen • Donnerstag 09:00 - 12:00 und 13:00 - 18:00 Uhr • Freitag geschlossen • **Sprechstunde des ehrenamtlichen Bürgermeisters:** donnerstags 14:00 - 18:00 Uhr • Für Druckfehler wird keine Haftung übernommen. Die Tauraer Heimatblätter erscheinen in der Regel wöchentlich am Donnerstag. Inserate, Leserbriefe, Informationen und Vereinsnachrichten geben Sie bitte bis zum **Dienstag der Vorwoche per E-Mail** an sekretariat@gemeinde-taura.de. Es besteht kein Anspruch auf die Veröffentlichung von eingereichten Beiträgen. Die Kürzung der eingesandten Beiträge behalten wir uns vor. Namentlich gezeichnete Artikel stehen nicht für die Meinung des Herausgebers, sondern für die des Verfassers. **Anzeigen:** RIEDEL Verlag & Druck KG, Inh.: Annemarie und Reinhard Riedel, 09244 Lichtenau OT Ottendorf, Tel.: 037208/876-100 **Gesamtherstellung:** RIEDEL Verlag & Druck KG, 09244 Lichtenau OT Ottendorf, Tel.: 037208/876-100; info@riedel-verlag.de, **Verteilung:** kostenfreie Mitnahme an bekannten Auslagestellen, Auflage: 1390 entsprechend den Angaben der Haushalte der Gemeinde Taura (Quelle: Deutsche Post)

Kircheninformationen

Gottesdienste der Ev.-Luth. St.-Moritz-Kirchengemeinde Taura
Spruch des Tages:

So seid ihr nun nicht mehr Gäste und Fremdlinge, sondern Mitbegründer der Heiligen und Gottes Hausgenossen. *Epheser 2, 19*

10. Juli,
7. Sonntag nach Trinitatis:

9.30 Uhr

Predigtgottesdienst mit Heiliger Taufe und Kindergottesdienst

RIEDEL
Verlag & Druck KG
☎ 037208/876200